

VOLLMACHT

Dem Rechtsanwalt Laith Srouji, Alte Weststraße 29, 44892 Bochum wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Vertretung bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere im Rahmen der Geltendmachung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen sowie von Ansprüchen aus Versicherungsvertragsverhältnissen und Ansprüchen auf Gewährung von Leistungen der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung),
2. zur Prozessführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen, nachdem außergerichtliche Einigungsversuche fruchtlos verlaufen sind und unmittelbar nachdem außergerichtlich gesetzte Fristen fruchtlos verstrichen sind,
3. zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit,
4. zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen.

Zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren sowie zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Sollte der Auftraggeber Ansprüche auf Kostenerstattung oder andere Ansprüche gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten erlangen, tritt er diese in Höhe der aus dem Auftragsverhältnis erwachsenen Ansprüche an die Kanzlei ab. Die Kanzlei wird ermächtigt, im Namen des Auftraggebers diese Abtretung dem jeweiligen Erstattungspflichtigen bekannt zu geben.

Der Auftragsgeber wird darauf hingewiesen, dass sich die Anwaltsgebühren nach dem Gegenstandwert bzw. Streitwert, gemäß des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) richten.

Als Gerichtsstand für Honorar- und Schadensersatzklagen vereinbaren die Parteien den Sitz der Kanzlei im Zeitpunkt der Geltendmachung.

X

Ort, Datum

Unterschrift